



Informationen zum Gesellschaftsrecht (50) Die Kapitalerhöhung bei der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Seit dem 1. November 2008 kann man auch in Deutschland eine GmbH mit einem Stammkapital von unter 25.000 EUR, nämlich mit einem Stammkapital ab 1 EUR gründen. Diese Mini-GmbHs müssen allerdings den Namen Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) oder abgekürzt UG (haftungsbeschränkt) tragen. Nach den ersten

Statistiken wird hiervon in großem Umfang Gebrauch gemacht und ist die Gründung von Limiteds in Deutschland stark rückläufig. Da man bei der UG (haftungsbeschränkt) die Höhe des Stammkapitals frei wählen kann, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass das gewählte Stammkapital auch voll eingezahlt werden muss. Bei der Gründung einer GmbH muss man bekanntlich zunächst nur die Hälfte einzahlen. Sacheinlagen, also die Einbringung von Gegenständen statt Geld, sind ausgeschlossen.

Die gesetzlichen Regelungen sind allerdings etwas unglücklich gefasst und so ist sehr umstritten, ob dieser Volleinzahlungsgrundsatz auch dann gilt, wenn das Stammkapital einer UG (haftungsbeschränkt) später auf 25.000 EUR oder mehr erhöht wird. Ein Teil der Rechtsliteratur vertritt diese Auffassung. Das hat zur Konsequenz, dass man nach Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von z.B. 5.000 EUR bei einer späteren Kapitalerhöhung auf 25.000 EUR noch 20.000 EUR einzahlen muss. Gründet man hingegen gleich eine GmbH, muss man zunächst nur 12.500 EUR einzahlen. Ein anderer Teil der Rechtsliteratur vertritt im Anschluss an einen Aufsatz von mir die Auffassung, dass man zwar bei der Gründung einer UG das Stammkapital voll einzahlen muss und dies auch bei Kapitalerhöhungen auf einen Betrag unter 25.000 EUR der Fall ist. Wird hingegen das Stammkapital auf 25.000 EUR erhöht, so ist zunächst nur die Hälfte des Erhöhungsbetrages einzuzahlen. Der Gesetzgeber habe mit der UG (haftungsbeschränkt) die Unternehmensgründung erleichtern und nicht erschweren wollen. Als soweit ersichtlich erstes Gericht hatte nun das

OLG München mit Beschluss vom 23.09.2010 – 31 Wx 149/10 – diese Frage zu entscheiden und sich der zuerst genannten Auffassung angeschlossen. Derselbe Streit besteht auch bei der Frage, ob man bei einer UG (haftungsbeschränkt) eine Stammkapitalerhöhung auf 25.000 EUR oder mehr durch Sacheinlage vornehmen kann oder nicht. Bei der Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) sollte man sich daher – solange dieser Rechtsstreit nicht durch den BGH geklärt ist – gründlich überlegen, ob man dauerhaft bzw. über längere Zeit bei einem niedrigen Stammkapital bleiben will oder in absehbarer Zeit eine Aufstockung auf 25.000 EUR plant, um sich von UG (haftungsbeschränkt) in GmbH umbenennen zu dürfen. Hier kann eine Gründung einer GmbH mit 25.000 EUR, bei der zunächst nur 12.500 EUR eingezahlt werden müssen, deutlich günstiger kommen bzw. unproblematischer sein als die Gründung einer UG mit einem Betrag unter 12.500 EUR und späterer Kapitalerhöhung. Dem Gesetzgeber haben bei der Schaffung der Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) Gesellschaften mit einem Stammkapital im unteren vierstelligen Bereich vorgeschwebt und so sind viele jetzt aufgetretene Streitpunkte im Vorfeld unentdeckt geblieben.

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.